

ANLAGE 3 (zur Begründung): ANTRAGSDOKUMENTATION DER VORHABENBEZOGENEN EINZELGENEHMIGUNGEN,

Steinbacher-Consult GmbH
Gustav-Adolf-Str. 1 a 06686 Lützen

Burgenlandkreis
Bauordnungsamt
SG Kreisplanung
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Steinbacher-Consult GmbH

Gustav-Adolf-Str. 1 a
06686 Lützen

☎ +49 (0) 3 44 44 / 4 10-0
☎ +49 (0) 3 44 44 / 4 10-29

www.steinbacher-consult.com
leipzig@steinbacher-consult.com

Ihr Ansprechpartner:
Bruch, Carolin
☎ +49 (0) 3 44 44 / 4 10-15
c.bruch@steinbacher-consult.com

Lützen, 19.11.15

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
CBRU/GDOM
Prj.-Nr. 414058

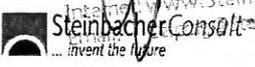
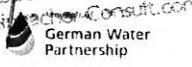
Seite 1 von 1

Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189
Hier: Rückzug Anträge auf Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berufung auf § 1 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA ziehen wir hiermit die eingereichten Anträge auf Baugenehmigung für die Regenrückhaltebecken 1a, 1b, 2 und 3 der Verbindungsstraße L 191 - K 2196 – L 189 zurück.

Mit freundlichen Grüßen


Steinbacher-Consult GmbH
Gustav-Adolf-Str. 1 a 06686 Lützen
Telefon: (0) 3 44 44 / 4 10-0
Telefax: (0) 3 44 44 / 4 10-29
Internet: www.steinbacher-consult.com
 

Steinbacher-Consult GmbH
Gustav-Adolf-Str. 1 a 06686 Lützen

Wenzel & Drehmann
PEM GmbH
Herrn Steffen Langguth
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Steinbacher-Consult GmbH

Gustav-Adolf-Str. 1 a
06686 Lützen

☎ +49 (0) 3 44 44 / 4 10-0
☎ +49 (0) 3 44 44 / 4 10-29

www.steinbacher-consult.com
leipzig@steinbacher-consult.com

Ihr Ansprechpartner:
Gahno, Katja
☎ +49 (0) 3 44 44 / 4 10-15
k.gahno@steinbacher-consult.com

Lützen, 26.02.15

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
KGAH/KGAH
Prj.-Nr. 414058

Seite 1 von 1

Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189
Hier: Abstimmung Untere Wasserbehörde

Aktenvermerk

Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen für o.g. Bauvorhaben wurden telefonisch mit der Unteren Wasserbehörde, Hr. Engst / Fr. Wolf abgestimmt mit folgendem Ergebnis:

- Die Rückhaltebecken benötigen keine eigenständige wasserrechtliche Genehmigung (dies ist unabhängig von im Rahmen des Baurechtes erforderlichen Genehmigungen). Die Wahl des Schutzzieles eines HQ2 und die dementsprechende Auslegung der Becken ist aufgrund der Nichtbetroffenheit von schützenswerten Gütern wie Wohngebäuden für die UWB plausibel und wird in der ersten Märzwoche durch die UWB bestätigt.
- Der Nachweis der korrekten Ausbildung der Becken im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung der Drosselmengen ist im Rahmen der erforderlichen 3 Anträge auf Einleiterlaubnis in die Grunau sowie den Graben bei Wuschlaub zu stellen. Das Wasserrecht sollte von der Stadt gestellt werden in dessen Eigentum sich die Einleitstelle bzw. der Großteil des Einzugsgebietes der einzuleitenden Wassermengen befinden.
- Für die 2 Gewässerquerungen (Grunau, Graben bei Wuschlaub) sind wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Das dritte, im Plan des UHV eingezeichnete Gewässer im Bereich der Bahntrasse östlich von Hohenmölsen ist bei der UWB nicht als Gewässer geführt. Bei einem Vororttermin mit der UWB wurde bestätigt, dass eine Genehmigung zur Querung nicht erforderlich ist. Die UWB wird dies schriftlich bestätigen.
- Da es sich um ein B-Plan – Verfahren handelt und die Anträge separat gestellt werden, ist es für die Wasserbehörde nicht relevant, ob die Genehmigungen gebündelt oder als Einzelanträge gestellt werden.

Lützen, 26.02.15
KGAH/KGAH





STADT HOHENMÖLSEN

Der Bürgermeister

K O P I E

Stadt Hohenmölsen · Markt 1 · 06679 Hohenmölsen

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Süd
Fachbereich S 21
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

Auskunft erteilt: Fachbereich III – Technische Dienste
Fachbereichsleiter
Herr Christoph Karger
Gebäude: Platz des Bergmanns 2
06679 Hohenmölsen
Telefon: (03 44 41) 42-124
Fax: (03 44 41) 42-126
E-Mail: C.Karger@stadt-hohenmoelsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

CK/RB

3. Februar 2016

Projekt: Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 hier: Kreuzungsvereinbarungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der bestehenden Zweckvereinbarung gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zur Aufstellung des gemeinsamen Bebauungsplanes S 09 zwischen den Städten Hohenmölsen und Lützen, beantrage ich zum o.g. Vorhaben die jeweiligen Kreuzungsvereinbarungen. Demnach sind diese mit der Stadt Lützen zur L 189 und mit der Stadt Hohenmölsen zur L 191 anzufertigen.

Dazu übergebe ich als Anlage die Vorentwurfsplanung, bestehend aus 3 Ordnern.

Für Rückfragen grundsätzlicher Art seitens der Stadt Lützen steht Ihnen der Bauamtsleiter, Herr Steve Kähler und seitens der Stadt Hohenmölsen, der Fachbereichsleiter III, Herr Christoph Karger, zur Verfügung.

Weiterhin stehen für technische Rückfragen das Planungsbüro Steinbacher Consult GmbH und zu Fragen des Baurechtes, das Planungsbüro Wenzel & Drehmann P_E_M_ GmbH, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christoph Karger
Leiter Fachbereich III

Anlagen: 3 Ordner

Hausanschrift:

Stadt Hohenmölsen
Markt 1
06679 Hohenmölsen

Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank Halle
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 810 572
IBAN DE86 1203 0000
0000 8105 72
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Burgenlandkreis

BLZ 800 530 00
Konto-Nr. 2 300 896 110
IBAN DE21 8005 3000
2300 8961 10
BIC NOLADE21BLK

Sprechzeiten:

Mo. 13.00-15.00 Uhr
Di. 09.00-11.30 13.00-17.00 Uhr
Do. 09.00-11.30 13.00-15.00 Uhr
Fr. 09.00-11.30

Internet: www.stadt-hohenmoelsen.de

Steuer-Nr.: 119 / 144 / 40795 FA Naumburg

Stadt Lützen

Der Bürgermeister



Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen

Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Auskunft erteilt: Steve Kähler
Amt: Bauamt
Funktion: Amtsleiter
Telefon: 034444 / 315 - 35
Telefax: 034444 / 315 - 72
E-Mail: steve.kaehler@stadt-luetzen.de
Website: www.stadt-luetzen.de

Aktenzeichen:
(bitte stets angeben)

Ihre Nachricht vom

Mein Schreiben vom

Ablage

Lützen, 18.04.2016

Stadt Lützen - Bebauungsplan „Verbindungsstraße L191-K2196-L189“ hier: Erklärung der Stadt Lützen zur Kreuzung der K2196

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Städte Lützen und Hohenmölsen verfolgen das Ziel, die wachsenden Beeinträchtigungen der Ortslagen Göthewitz und Muschwitz durch die Planung und den Bau einer regionalen Verbindungsstraße zwischen der Kreisstraße K2196 und der Landesstraße L189 entgegenzuwirken und gleichzeitig die Leistungsfähigkeit des regionalen Verkehrsnetzes für den Güterverkehr zu steigern. Im Zuge dessen gibt hiermit die Stadt Lützen folgende Erklärung ab:

Erklärung

Die Stadt Lützen erarbeitet den Entwurf einer Kreuzungsvereinbarung zur Kreisstraße K2196 für den neuen Knoten bei Wuschlaub. Wesentlicher Eckpunkt dieser Kreuzungsvereinbarung wird sein, dass die Stadt Lützen die Kosten und die zukünftige Bewirtschaftung dieses Teils der Kreisstraße K 2196 tragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

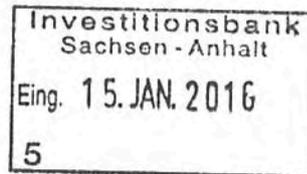

Könnecke
Bürgermeister



Hausanschrift
Markt 1, 06686 Lützen
Telefon 034444 / 315 - 0
Telefax 034444 / 315 - 88

Öffnungszeiten
Mo, Di und Do 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

Bankverbindung
IBAN DE08 8005 3000 3750 2005 04
BIC NOLADE21BLK



SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb Bau- und
Liegenschaftsmanagement
Sachsen-Anhalt
-Zentrale-

Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt,
Am Alten Theater 6, 39104 Magdeburg

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Öffentliche Kunden/ Verwendungsnachweis-
zentrum
Herr Küster
Domplatz 12
39104 Magdeburg

**Beteiligung der Staatshochbauverwaltung bei der Gewährung von
Zuwendungen für investive Maßnahmen nach den baufachlichen
Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu
§ 44 LHO (ZBau)**

**Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschafts-
struktur“ (GRW)**

**Kommunale Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189 Hohenmölsen -
Lützen**

Baufachliche Prüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Küster,

als Anlage erhalten Sie zu Ihrer weiteren Verwendung den Prüfvermerk über
die stichprobenartige baufachliche Prüfung und die Stellungnahme zur
Prüfung gemäß den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den
Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) Nr. 6.3 o.g. Maßnahme.

Im Auftrag

Menz

Magdeburg, 14.01.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
ZS/2015/05/60663

Mein Zeichen/Meine Nachricht
Z331M-ZBau/323-Z-15022

Bearbeitet von:
Herr Specht
Ralf.Specht@sachsen-anhalt.de

Hausruf: (0391) 567 -
Tel.: 2965
Fax:

Am Alten Theater 6
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 4881
Fax: (0391) 567 - 4848
E-Mail - Adresse Poststelle:
Poststelle.BLSA@sachsen-
anhalt.de

Bearbeiteradresse:
Landesbetrieb Bau- und
Liegenschaftsmanagement
Sachsen-Anhalt
-Zentrale-
Hasselbachstraße 6
39104 Magdeburg

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:DE5781000000081001531
BIC: MARKDEF1810

Anlagen:

- Prüfvermerk über die stichprobenartige baufachliche Prüfung
- Stellungnahme zur Prüfung gemäß den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen
- Planungsunterlagen in 2-facher Ausfertigung mit Prüfvermerken BLSA (je 6 Ordner)

Prüfvermerk *) über die stichprobenartige baufachliche Prüfung

Bauverwaltung:
Landesbetrieb
Bau- und Liegenschaftsmanagement
Sachsen-Anhalt (BLSA)
Zentrale
Am Alten Theater 6
39104 Magdeburg

Auskunft erteilt:
Herr Specht
Telefonnummer:
0391 567-2965

Zuwendungsempfänger:
Stadt Lützen
Markt 1
06686 Lützen

Auskunft erteilt:
Frau Trettner

Telefonnummer:
034444 31534

Betreff: AZ.: BLSA: Z331M-ZBau/323-Z-15022
Kommunale Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 Hohenmölsen - Lützen
(Baumaßnahme, ggf. Ort und Straße)

Vom Antragsteller werden laut Gesamtfinanzierungsplan vom 20.05.2015 für das Bauvorhaben Bauabschnitt 2 (Fördergegenstand) Kosten in Höhe von **9.504.981,57 Euro brutto** veranschlagt.

Feststellungen der Bauverwaltung:

1. Auf Grund der der Bauunterlage beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt, dass die geplante Baumaßnahme dem geförderten Zweck „Qualifizierte Anbindung regionaler Wirtschaftsunternehmen an die regionalen und überregionalen Verkehrsnetze“ dient.
2. Folgende bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen liegen vor.
- _____
3. Zu den Bauunterlagen bemerke ich im einzelnen:
- siehe beigefügte baufachliche Stellungnahme vom 13.01.2016 mit dazugehöriger Anlage 1 vom 12.01.2016
4. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende überarbeitete förderfähige Kosten vom 30.09.2015 veranschlagt:

8.079.010,32 Euro brutto

Aufgrund der Prüfung im Sinn von Nr. 6.2.2 der ZBau wird hiervon folgender Betrag für den von der Bewilligungsbehörde genehmigten Förderumfang als angemessen erachtet:

8.041.823,65 Euro brutto

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellt die Bewilligungsbehörde fest, erforderlichenfalls wird die Bauverwaltung beteiligt.

Magdeburg, den 13.01.2016

(Ort)

(Datum)


.....
(Unterschrift)

*) Der Prüfvermerk ist das Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen in baufachlicher Hinsicht nach Nr. 6 ZBau LHO

Stellungnahme zur Prüfung gemäß den beruflichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) Nr. 6.3

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Kommunale Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189 Hohenmölsen - Lützen

1. Allgemeines

Grundlage der Förderung eines Teils der vorgenannten Baumaßnahme bildet die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), RdErl. des MW vom 28.8.2014 – 33-3231002 und die Änderung der Richtlinie, RdErl. des MW vom 16.7.2015 – 33-3231002.

Die Zentrale des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) wurde von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) mit dem Schreiben vom 26.05.2015 (Zeichen 1945) mit der beruflichen Prüfung für das o.g. Vorhaben beauftragt.

Das Planungsgebiet befindet sich im Süden Sachsens an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Im Groben begrenzt ist dieses Gebiet im Norden durch die Bundesautobahn (BAB) A 38, im Westen durch die BAB A 9, im Süden durch die Bundesstraße B 91 und im Osten durch das Braunkohleabbaugebiet bei Profen.

Trotz der nahe gelegenen leistungsfähigen Hauptverkehrsachsen (BAB A 9 und A 38) konnte dieser Lagevorteil für den regionalen Wirtschaftsbereich der Stadt Hohenmölsen nur ungenügend genutzt werden. Ein wesentlicher Grund ist die unzureichende Verkehrsanbindung der Industrie- und Gewerbegebiete mit den überregionalen Verkehrsachsen. Im Besonderen fehlt eine leistungsfähige Verkehrsstraße mit der Anbindung an die BAB A 38 und weiterführend an den Großraum Leipzig. Die Anbindung der Stadt Hohenmölsen an die BAB A 38 erfolgt derzeit nur über Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten. Der Ausbauzustand mit abschnittsweise zu schmalen Fahrbahnen, mit Fahrbahnschäden und engen Trassenführungen entspricht nicht den aktuellen Anforderungen für den Verkehr. Für den Schwerlastverkehr von und zu den Gewerbegebieten bzw. Unternehmen im Bereich Hohenmölsen sind diese Verkehrswege derzeit nicht nutzbar.

Der aktive Bergbau des Tagebaus Profen östlich der Stadt Hohenmölsen wird zukünftig weiterentwickelt und beansprucht dafür neue Flächen. Durch die Überplanung dieser Flächen zum Abbau von Bodenschätzen wird ein Teilstück der Kreisstraße K 2196 wegfallen. Es ist notwendig, den Trassenverlauf der Kreisstraße K 2196 zwischen der Ortslage Wuschlaub und der Anbindung an die Landesstraße L 191 bei Hohenmölsen neu zu konzipieren. Dieser bergbaubedingt zu ersetzende Streckenabschnitt der K 2196 wird im Projektkonzept zur Entwicklung einer besonders auf den Güterverkehr ausgerichteten, leistungsfähigen Anbindung der Stadt Hohenmölsen an die BAB A 38 berücksichtigt und in das Gesamtkonzept integriert.

Der alleinige Ersatz des zu kompensierenden Streckenabschnitts der K 2196 ändert grundsätzlich nichts an der unzureichenden Verkehrssituation im Wirtschaftsraum der Stadt Hohenmölsen. Zur Lösung der infrastrukturellen Probleme haben die Städte Hohenmölsen und Lützen dieses Projekt mit einer durchgängig leistungsfähigen Verkehrsanbindung zwischen den Landesstraßen L 189 und L 191 unter Einbeziehung der Anbindung des Anschlusses vorhandener Ortsdurchfahrten erarbeitet.

Das Gesamtprojekt ist in 21 Baulose aufgeteilt. Diese einzelnen Baulose sind insgesamt 4 Bauabschnitten zugeordnet. Die Aufstellung der Bauabschnitte ist im Wesentlichen begründet durch die Finanzierung der entsprechenden Leistungen und stellt sich wie folgt dar:

- Bauabschnitt BT 1 (Los 1 bis 9), Finanzierung durch die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)
- Bauabschnitt BT 2 (Los 10 bis 18), Fördergegenstand, Finanzierung durch Fördermittel aus dem GRW- Fond und Eigenanteil der Kommunen
- Bauabschnitt BT 3 (Los 19 und 20), Finanzierung durch die Stadt Lützen
- Bauabschnitt BT 4 (Los 21), Finanzierung durch die Landesstraßenbaubehörde (LSBB)

2. zu ZBau Nr. 6.1.1 Bau-/Raumprogramm

Mit dem Schreiben der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 28.08.2015 wurde zum Zweck der Bestätigung eines Raumprogrammes der in der Bauunterlage enthaltene Übersichtslageplan (Zeichnung vom 18.08.2015) als Prüfungsgegenstand bestätigt und gilt als Bestandteil des Fördermittelantrages.

3. zu ZBau Nr. 6.1.2 Vollständigkeit der Unterlagen

Mit der Erstellung der Projektunterlagen und der Umsetzung der geplanten Maßnahmen wurden folgende Unternehmen beauftragt:

Projekterstellung/Planung:

Steinbacher Consult Ingenieurgesellschaft GMBH, NL Lützen, Gustav-Adolf-Straße 1a, 06686 Lützen

Projektkoordination:

WENZEL & DREHMANN Architekten und Ingenieure, P_E_M GmbH Planungs-Entwicklungs-Management GmbH, Jüdenstraße 31, 06667 Weißenfels

Geotechnisches Gutachten:

BAUGEO BAUGRUND GEOTECHNIK GMBH, Angerstraße 38 – 44, 04177 Leipzig

Verkehrsplanerische Untersuchungen:

IVAS Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und –systeme, Büro Dresden, Alaunstraße 9, 01099 Dresden

Der Fördermittelantrag vom 20.05.2015 wurde der Investitionsbank Sachsen-Anhalt am 21.05.2015 übergeben. Parallel dazu erhielt der BLSA eine Kopie der Antragsunterlagen.

Die Entwurfsplanung wurde in 3-facher Ausfertigung (je 5 Ordner) am 04.09.2015 (offizieller Posteingang am 07.09.2015) dem BLSA übergeben.

Am 05.10.2015 (1-fache Ausfertigung) und am 12.10.2015 (2-fache Ausfertigung) wurde dem BLSA die überarbeitete Kostenberechnung übergeben.

Der Fördermittelantrag bezieht sich nur auf den Bauabschnitt BT 2 mit den Losen 10 bis 18 (siehe auch Pkt. 1). Zur baufachlichen Prüfung gemäß ZBau wurden die Planungsunterlagen des Gesamtprojektes eingereicht. Zur Gewährleistung der Funktionalität des Gesamtsystems wurde das gesamte Straßenbauvorhaben aus bautechnischer Sicht gemäß ZBau geprüft. Die im Zuge der Planungsarbeiten durchgeführten Baugrunduntersuchungen, verkehrstechnischen Untersuchungen, erstellten Planungsunterlagen, Details, Regelquerschnitte usw. gelten für alle Baulose gleich.

Wesentliche Prüfungsgrundlagen waren:

- Baubeschreibung und Erläuterungsbericht (Stand 30.04.2015)
- Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000, Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000, Übersichtshöhenplan im Maßstab 1: 25.000/2.500 vom 11.03.2015
- Lagepläne im Maßstab 1:1.000 vom 30.04.2015
- Höhenpläne im Maßstab 1:1.000/100 vom 11.03.2015
- Ermittlung der Bauklassen und Regelquerschnitte im Maßstab 1:50 vom 28.04.2015
- Bauwerksentwurfpläne Bauwerk 01 „Brücke über die MIBRAG Kohlenbahn“ und Bauwerk 02 „Brücke über die Grunau“ im Maßstab 1:50/100 bzw. 1:25/50
- Schleppkurvenpläne im Maßstab 1:250 vom 11.03.2015
- Wassertechnische Untersuchung und Berechnung mit Anlagen 1 bis 17 vom 30.04.2015, Detailpläne der Durchlässe im Maßstab 1:100, Detailpläne der RRB im Maßstab 1:250, 1:100
- Geotechnisches Gutachten vom 03.11.2014, 1. Nachtrag zum geotechnischen Gutachten vom 12.01.2015
- Verkehrsplanerische Untersuchung vom 14.11.2013
- Leistungsfähigkeitsuntersuchung vom 11.03.2015
- Überarbeitete Kostenberechnung im Format AKS 85 vom 30.09.2015

Fehlende Unterlagen:

Den Planungsunterlagen liegen keine Genehmigungen bei. Die Baurecht herstellenden Einzelgenehmigungen wie z.B. die Änderungen bzw. Neuaufstellung der Flächennutzungspläne, die baurechtlichen, die naturschutzrechtlichen und die denkmalschutzrechtlichen Beantragungen werden im Parallelverfahren bzw. im Nachgang zur baufachlichen Prüfung durchgeführt.

4. zu ZBau Nr. 6.2.1 Wirtschaftlichkeit/Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion

Auf der Grundlage der beigefügten Erläuterungen, Untersuchungsberichte, Berechnungen, Pläne und der Kostenberechnung wird festgestellt, dass die geplante Baumaßnahme unter Beachtung der folgenden Hinweise, Anmerkungen und baufachlichen Auflagen dem geförderten Zweck dient und wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

Im Ergebnis der baufachlichen Prüfung weise ich auf nachfolgende Sachstände hin und bitte um Berücksichtigung durch den Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger im Rahmen der weiteren Antragsbearbeitung.

Regenrückhaltebecken 3

Für das Regenrückhaltebecken (RRB) 3 wird empfohlen, in Anlehnung an die Konzeption des RRB 1a eine befestigte Trockenwetterrinne vom Einlaufbereich bis zur Beckensohlenbefestigung (Unterhaltungsweg, Sand- und Schlammfang) auszubilden.

5. zu ZBau Nr. 6.2.2 Angemessenheit der Kosten

Der Fördermittelantrag bezieht sich nur auf den Bauabschnitt BT 2 mit den Losen 10 bis 18 (siehe auch Pkt. 1). Bei der baufachlichen Prüfung der Angemessenheit der Kosten gemäß ZBau wurden nur die Lose 10 bis 18 (Fördergegenstand) geprüft.

Die Darstellung der Kostenermittlung erfolgt noch entsprechend der „Anweisung zur Kostenberechnung von Straßenbaumaßnahmen“ (AKS 85). Durch das „Allgemeine Rundschreiben“ Straßenbau ARS 09/2015 des BMVI wurde die neue „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen“ (AKVS 2014) erst im Herbst letzten Jahres in Kraft gesetzt. Auf Grund des Projektfortschritts zu diesem Zeitpunkt wurde darauf verzichtet, die erstellten Unterlagen entsprechend der neuen Anweisung umzustellen.

In den zur Förderung beantragten Kosten sind keine Kosten für Ingenieurhonorare, Gutachterkosten, Prüf- und Genehmigungsgebühren usw. enthalten. Diese Kosten werden vollständig von der MIBRAG übernommen und wurden dadurch nicht weiter betrachtet.

Der Antragsteller hat für die Baumaßnahme (Fördergegenstand Bauabschnitt 2) Gesamtkosten in Höhe von **8.079.010,32 € brutto** veranschlagt.

Im Ergebnis der baufachlichen Prüfung werden für den Förderumfang Kosten in Höhe von **8.031.708,65 € brutto** als angemessen anerkannt. Die Entscheidung über die Zuwendungsfähigkeit einer Summe in Höhe von **10.115,00 € brutto** obliegt dem Zuwendungsgeber.

Die Massen/ Mengen und Einheitspreise (EP) wurden stichprobenartig geprüft. Auftretende Mehr- und Minderkosten sind im Rahmen der Deckungsfähigkeit zwischen den einzelnen Hauptgruppen innerhalb der Baulose bzw. zwischen den einzelnen Baulosen innerhalb des Bauabschnitt 2 auszugleichen. Eine Kostenübersicht Anlage 1 (Stand 12.01.2016) liegt der baufachlichen Stellungnahme bei.

Zu den einzelnen Losen ist folgendes zu bemerken:

Los 10

Die in der Position 10.00.26 „Unvorhergesehenes (verdeckte Bauwerke, Sicherungsarbeiten usw.)“ ausgewiesenen pauschalen Kosten in Höhe von 30.000,00 € netto (35.700,00 € brutto) können nicht anerkannt werden, da es sich bei dieser Position um rein spekulative Angaben handelt. Die angeführten unspezifischen Leistungen können zum derzeitigen Stand der Dinge nicht eingeschätzt werden.

Los 11

In der Position 11.00.3 „Vermessung und Vermarktung“ sind pauschale Kosten in Höhe von 6.000,00 € netto (7.140,00 € brutto) und in der Position 11.00.4 „Steuern, Abgaben, Gebühren, Honorare usw.“ sind pauschale Kosten in Höhe von 2.500,00 € netto (2.975,00 € brutto) ausgewiesen.

Diese Gesamtkosten in Höhe von 8.500,00 € netto (10.115,00 € brutto) sind der Hauptgruppe 1 – Grunderwerb zugeordnet. Die Anerkennung der beantragten Kosten obliegt der Bewilligungsbehörde.

Die in der Position 11.01.51 „Entwurfsplanung“ ausgewiesenen pauschalen Kosten in Höhe von 5.000,00 € netto (5.950,00 € brutto) können nicht anerkannt werden, da es sich bei dieser Position um Honorarleistungen zur Erstellung der Entwurfsplanung (ZBau-Unterlage) handelt. Honorarleistungen sind wie vor beschrieben nicht Gegenstand des Förderumfangs.

Los 17 – RRB 3

Die beantragten Gesamtkosten für das Los 17 in Höhe von 151.240,00 € netto (179.975,60 € brutto) wurden nach baufachlicher Prüfung um 3.760,00 € netto (4.474,40 € brutto) aufgerundet. In diesen Mehrkosten sind die ggf. notwendigen zusätzlichen Aufwendungen für die Umsetzung der unter den Pkt. 6.2.3 und 6.2.4 angesprochenen technischen Änderungen bzw. Ergänzungen enthalten.

Los 18 – Buswendeschleife Söhesten

Für das Los 18 liegen keine detaillierten Planungsunterlagen vor. Im Verlauf der weiteren Planungsarbeit sind für dieses Los entsprechende Unterlagen (Erläuterungen, Zeichnungen, Kostenberechnung usw.) zu erstellen und nachzuliefern.

Die pauschal beantragten Kosten in Höhe von 180.000,00 € netto (214.200,00 € brutto) für eine zu bebauende Fläche von 1.500 m² können aus baufachlicher Sicht in dieser Größenordnung anerkannt werden. Von Seiten des BLSA erfolgte eine prozentuale Zuordnung zu den Hauptgruppen nach AKS 85.

6. zu ZBau Nr. 6.3 Baufachliche Auflagen

6.1 Allgemeine Auflagen

- Alle im Rahmen des Bauvorhabens zu realisierenden Leistungen sind unter Beachtung der gültigen Normen, anerkannten Regeln der Technik und der im Land Sachsen-Anhalt eingeführten technischen Baubestimmungen zu planen und auszuführen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Umweltschutzes einzuhalten.
- Erhebliche Abweichungen von den baufachlich geprüften und anerkannten Bauunterlagen bedürfen gemäß NBest-Bau Nr. 1.3 der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Wird von der Bewilligungsbehörde oder der Bauverwaltung bestimmt, dass Abweichungen gemäß ZBau Nr. 6.4 zu prüfen sind, gelten Nr. 6.1 bis Nr. 6.3 der ZBau sinngemäß. Der Zentrale Magdeburg des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt sind Bauunterlagen (siehe ZBau Nr. 5) vorzulegen, in denen die Abweichungen/Änderungen erläutert und begründet werden sowie die Angemessenheit der erwarteten Kosten nachgewiesen wird.
- Den Bauunterlagen ist eine Ausgabegegenüberstellung entsprechend der Gliederung der baufachlich geprüften und durch den Zuwendungsgeber (ZG) anerkannten Kosten beizufügen, in der die baufachlich geprüften und vom ZG anerkannten Kosten und die vom Zuwendungsempfänger erwarteten Kosten gegenübergestellt werden. Mehr- und/ oder Minderkosten sind gesondert auszuweisen und zu begründen.
- Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustelV) vom 10.06.98 (BGBl. S. 1283 Nr. 35 vom 18.06.98) zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3816) ist einzuhalten.
- Generell sind an die zur Ausführung vorgesehenen Konstruktionen und Materialien hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit strenge Maßstäbe zu legen. Die endgültige Auswahl der Konstruktion ist dem Wettbewerb (Alternativausschreibung) vorzubehalten. Die Grundsätze der VOB, insbesondere des § 7 VOB/A, sind hierbei zu beachten. Mögliche Kosteneinsparungen sind in der weiteren Planungs- und Ausführungsphase konsequent durchzusetzen.
- Für Ausschreibung und Vergabe ist auf Produkt-/ Firmenneutralität zwingend zu achten.
- Veranschlagte Pauschalkosten sind generell im Verwendungsnachweis zahlenmäßig gesondert nachzuweisen.
- Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilten Genehmigungen sind in Kopie nachzureichen.
- Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in den Genehmigungen erteilten Auflagen sind in die Planungsunterlagen einzuarbeiten. Bei sich ergebenden erheblichen Abweichungen/ Änderungen trifft die o.g. Mitteilungspflicht zu.

6.2 Fachtechnische Auflagen

6.2.1 Gründung Brückenbauwerk 02 über die Grunau

Im Zuge der weiterführenden Planungen ist zu prüfen, in wieweit die vorgesehenen Spundwandprofile Larssen 606K für die Gründung des Brückenbauwerkes noch am Markt verfügbar sind. Ggf. ist entsprechend der statischen Anforderungen ein Ersatzprofil zu wählen.

6.2.2 Regenwasserdurchlässe

Bedingt durch die topographischen und hydraulischen Randbedingungen ist ein großer Teil der Regenwasserdurchlässe relativ flach unterhalb der Fahrbahnoberfläche verlegt. In mehreren Fällen ist die Überdeckungshöhe für das Rohrmaterial mit weniger als einem Meter sehr gering.

Im Zuge der weiterführenden Planungen und der Vorbereitung der Ausschreibungen sind für das gewählte Rohrmaterial die rohrstatischen Rahmenbedingungen zu beachten und diesbezüglich entsprechende Vorgaben zu erstellen. Gleiches gilt für die Verlegung des Rohrmaterials. Entsprechend der DIN EN 1610 sind die notwendigen Bettungstypen zu ermitteln.

6.2.3 Sand- und Schlammfangbereich der Regenrückhaltebecken

Durch die gewählte Konstruktion, bei der der Sand- und Schlammfangbereich als Mulde mit sohlgleichem Anschluss an die Drosselleitung ausgebildet ist, besteht bei einem etwas stärkeren Oberflächenwasserabfluss über die Trockenwetterrinne ohne einen nennenswerten Aufstau im Becken die Gefahr der Ausbildung eines Spülstoßes. Durch das räumlich begrenzte Abströmen des abfließenden Wassers kann ein unerwünschter Reinigungseffekt auftreten. Bereits abgesetztes Material wird mitgerissen und in die Drosselleitung eingespült.

Durch die Ausbildung einer Beckenform mit deutlicher Schwelle mit negativem Sohlsprung zur Drosselableitung entsteht eine Absetzzone, die vom abfließenden Wasser überströmt wird. Die Gefahr, dass bereits abgesetzte Sand- und Feinstoffanteile mitgerissen werden, wird geringer.

Es ist zu prüfen, in wieweit konstruktive Änderungen bei der Ausbildung der Sand- und Schlammfangbereiche umgesetzt werden sollten.

6.2.4 Regenrückhaltebecken, Absturzsicherung

Es ist zu überprüfen, ob trotz vorhandener Einzäunung oberhalb der Winkelstützwandelemente im Ablaufbereich Absturzsicherungen vorgesehen werden müssen.

7. Weitere Beteiligung der Staatshochbauverwaltung

Ich bitte die Bewilligungsbehörde, der staatlichen Bauverwaltung eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides zuzuleiten.

Eine Ausfertigung der geprüften Bauunterlagen für die Bauverwaltung verbleibt zur Mitwirkung nach ZBau Nr. 7 und Nr. 8 während der Genehmigungs- und Ausführungsphase in der Zentrale des Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt.

aufgestellt:



Specht

gesehen:



Menz

Anlagen:

- Anlage 1 – Kostenübersicht Bauabschnitt 2 (Fördergegenstand)
- Bauunterlagen in 2-facher Ausfertigung (je 6 Ordner)

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)
Kommunale Verbindungsstraße L 191 - L 189 Hohenmölsen - Lützen

Kostenübersicht Bauabschnitt 2 (Fördergegenstand)

Bearbeitungsstand: 12.01.2016

Los	HG nach AKS	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		Benennung Bezeichnung Bauilos/ Hauptgruppe nach AKS	Beauftragte Kosten durch den Zuwendungs-empfänger [€] (netto)	Beauftragte Kosten durch den Zuwendungs-empfänger [€] (brutto)	Aus baufachlicher Sicht für den Förderumfang angemessene Kosten [€] (netto)	Aus baufachlicher Sicht für den Förderumfang angemessene Kosten [€] (brutto)	Vorbekommen der Prüfung und Zustimmung durch die Bewilligungs-behörde [€] (netto)	Vorbekommen der Prüfung und Zustimmung durch die Bewilligungs-behörde [€] (brutto)	Gesamtkosten vorbekommen der Prüfung und Zustimmung durch die Bewilligungs-behörde [€] (netto)	Gesamtkosten vorbekommen der Prüfung und Zustimmung durch die Bewilligungs-behörde [€] (brutto)	Anm.
10 Stat. 2+992,36 bis Brückenbauwerk 02 (Grunau)											
2		Untergrund, Unterbau, Entwässerung	264.380,00	314.612,20	264.380,00	314.612,20			264.380,00	314.612,20	
3		Oberbau	201.009,00	239.200,71	201.015,00	239.207,85			201.015,00	239.207,85	
8		Ausstattung	5.186,00	6.171,34	5.185,00	6.170,15			5.185,00	6.170,15	
9		Sonstige besondere Anlagen und Kosten	284.800,00	338.912,00	284.800,00	303.212,00			284.800,00	303.212,00	
		Summe Los 10	755.375,00	898.896,25	725.380,00	863.202,20			725.380,00	863.202,20	
11 Brückenbauwerk 02 (Grunau)											
1		Grunderwerb	8.500,00	10.115,00	0,00	0,00	8.500,00	10.115,00	8.500,00	10.115,00	*1)
2		Untergrund, Unterbau, Entwässerung	3.500,00	4.165,00	3.500,00	4.165,00			3.500,00	4.165,00	
3		Oberbau	24.193,50	28.790,27	24.195,00	28.792,05			24.195,00	28.792,05	
4		Brücken	264.489,00	314.741,91	259.490,00	308.793,10			259.490,00	308.793,10	
8		Ausstattung	11.096,00	13.204,24	11.095,00	13.203,05			11.095,00	13.203,05	
9		Sonstige besondere Anlagen und Kosten	39.750,00	47.302,50	39.750,00	47.302,50			39.750,00	47.302,50	
		Summe Los 11	351.528,50	418.318,92	338.030,00	402.255,70	8.500,00	10.115,00	346.530,00	412.370,70	
12 Brückenbauwerk 02 bis Knoten Stat. ca. 3+715											
2		Untergrund, Unterbau, Entwässerung	257.995,00	307.014,05	257.995,00	307.014,05			257.995,00	307.014,05	
3		Oberbau	71.305,00	84.862,95	71.305,00	84.852,95			71.305,00	84.852,95	
8		Ausstattung	2.890,00	3.439,10	2.890,00	3.439,10			2.890,00	3.439,10	
9		Sonstige besondere Anlagen und Kosten	7.250,00	8.627,50	7.250,00	8.627,50			7.250,00	8.627,50	
		Summe Los 12	339.440,00	403.933,60	339.440,00	403.933,60			339.440,00	403.933,60	
13 Knoten Muschwitz Str. bis Stat. ca. 3+975											
2		Untergrund, Unterbau, Entwässerung	258.050,00	307.079,50	258.050,00	307.079,50			258.050,00	307.079,50	
3		Oberbau	135.708,00	161.492,52	135.700,00	161.483,00			135.700,00	161.483,00	
8		Ausstattung	5.296,00	6.302,24	5.300,00	6.307,00			5.300,00	6.307,00	
9		Sonstige besondere Anlagen und Kosten	12.250,00	14.577,50	12.250,00	14.577,50			12.250,00	14.577,50	
		Summe Los 13	411.304,00	489.451,76	411.300,00	489.447,00			411.300,00	489.447,00	
14 Knoten Muschwitz Straße Anschlüsse											
2		Untergrund, Unterbau, Entwässerung	96.457,50	114.784,43	96.460,00	114.787,40			96.460,00	114.787,40	
3		Oberbau	97.528,50	116.058,92	97.530,00	116.060,70			97.530,00	116.060,70	
8		Ausstattung	3.461,00	4.118,59	3.460,00	4.117,40			3.460,00	4.117,40	
9		Sonstige besondere Anlagen und Kosten	12.250,00	14.577,50	12.250,00	14.577,50			12.250,00	14.577,50	
		Summe Los 14	209.697,00	249.539,43	209.700,00	249.543,00			209.700,00	249.543,00	

Bau- und Liegenschaftsmanagement
Sachsen-Anhalt (-BLSA-)
Am Alten Theater 6
39104 Magdeburg

Los	HG nach AKS	Benennung Bezeichnung Baulos/Hauptgruppe nach AKS	Beantragte Kosten durch den Zuwendungs-empfänger		Beantragte Kosten durch den Zuwendungs-empfänger		Aus baufachlicher Sicht für den Förderumfang angemessene Kosten		Aus baufachlicher Sicht für den Förderumfang angemessene Kosten		Vorbekanntlich der Prüfung und Zustimmung durch die Bewilligungs-behörde	Gesamtkosten vorbehaltlich der Prüfung und Zustimmung durch die Bewilligungs-behörde	Gesamtkosten vorbehaltlich der Prüfung und Zustimmung durch die Bewilligungs-behörde	Anm.
			[€] (netto)	[€] (brutto)	[€] (netto)	[€] (brutto)	[€] (netto)	[€] (brutto)	[€] (netto)	[€] (brutto)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
15 Stat. ca. 3+975 bis Beginn Knoten L189n Stat. ca. 5+110														
2		Untergrund, Unterbau, Entwässerung	3.322.705,30	3.954.019,31	3.322.690,00	3.954.001,10			3.322.690,00	3.954.001,10				
3		Oberbau	456.962,50	543.785,38	456.965,00	543.788,35			456.965,00	543.788,35				
8		Ausstattung	12.469,00	14.838,11	12.470,00	14.839,30			12.470,00	14.839,30				
9		Sonstige besondere Anlagen und Kosten	14.500,00	17.255,00	14.500,00	17.255,00			14.500,00	17.255,00				
		Summe Los 15	3.806.636,80	4.529.897,79	3.806.625,00	4.529.883,75			3.806.625,00	4.529.883,75			4.529.883,75	
16 Anteil 50% Knoten L189n														
2		Untergrund, Unterbau, Entwässerung	478.590,00	569.522,10	478.590,00	569.522,10			478.590,00	569.522,10				
3		Oberbau	98.096,00	116.734,24	98.090,00	116.727,10			98.090,00	116.727,10				
8		Ausstattung	3.327,00	3.959,13	3.330,00	3.962,70			3.330,00	3.962,70				
9		Sonstige besondere Anlagen und Kosten	3.850,00	4.581,50	3.850,00	4.581,50			3.850,00	4.581,50				
		Summe Los 16	583.863,00	694.796,97	583.860,00	694.793,40			583.860,00	694.793,40			694.793,40	
17 Regenrückhaltebecken 3 (RRB 3)														
2		Untergrund, Unterbau, Entwässerung	151.240,00	179.975,60	155.000,00	184.450,00			155.000,00	184.450,00				
		Summe Los 17	151.240,00	179.975,60	155.000,00	184.450,00			155.000,00	184.450,00			184.450,00	
18 Buswendeschleife Söhesten														
2		Untergrund, Unterbau, Entwässerung	0,00	0,00	147.500,00	175.525,00			147.500,00	175.525,00				
3		Oberbau	0,00	0,00	30.000,00	35.700,00			30.000,00	35.700,00				
8		Ausstattung	0,00	0,00	1.250,00	1.487,50			1.250,00	1.487,50				
9		Sonstige besondere Anlagen und Kosten	180.000,00	214.200,00	180.000,00	214.200,00			180.000,00	214.200,00				
		Summe Los 18	180.000,00	214.200,00	180.000,00	214.200,00			180.000,00	214.200,00			214.200,00	
		Gesamtsumme Bauabschnitt 2 (Los 10 bis 18)	6.789.084,30	8.079.010,32	6.749.335,00	8.031.708,65			6.749.335,00	8.031.708,65			8.041.823,65	

Anmerkungen:

*1) die Anerkennung der beantragten Kosten in Höhe von 8.500,00 € netto für die Positionen "Vermessung und Vermarktung" und "Steuern, Abgaben, Gebühren, Honorare usw." obliegt der Bewilligungsbehörde

*2) Für das Los 18 liegen keine detaillierten Planungsunterlagen vor. Die pauschal angegebenen Kosten in Höhe von 180.000,00 € netto können aus baufachlicher Sicht in dieser Größenordnung anerkannt werden. Von Seiten des BLSA erfolgte eine prozentuale Zuordnung zu den HG nach AKS.

Bau- und Liegenschaftsmanagement
Sachsen-Anhalt (-BLSA-) 12.01.2016
 Am Alten Theater 6
 39104 Magdeburg
 J. S. J. A.

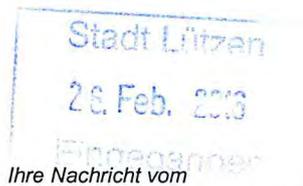
Burgenlandkreis

Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Stadt Lützen
Markt 1
06686 Lützen



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
09.11.2015

Dezernat/Amt: II / Umweltamt
Sachbearbeitung: Herr Engst
Tel.-Durchwahl: 03443 / 372 250
Zi.-Nr.: 125
Dienststätte: Außenstelle Weißenfels

Mein Zeichen
573/6017/70.4.1
15084315/055/16

Datum
11.02.2016

Entscheidung im Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)

hier: Antrag auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für die gedrosselten Einleitungen von Niederschlagswasser der Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 in den Graben bei Wuschlaub von links und die Grunau

Entsprechend den im Verfahren nach dem WHG und WG LSA vorgelegten Unterlagen, bestehend aus:

- Antrag der Steinbacher Consult GmbH im Namen der Stadt Lützen auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für die gedrosselten Einleitungen von Niederschlagswasser der Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 in den Graben bei Wuschlaub von links und die Grunau vom 09.11.2015 (eingegangen am 07.12.2015) bestehend aus:
 - Graben bei Wuschlaub von links - Einleitstelle (EL) Süd
 - Vollmacht der Stadt Hohenmölsen
 - Erläuterungsbericht
 - Übersichtskarte Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 Maßstab 1 : 8.000
 - Detailplan Durchlass 4, 6, 16 Maßstab 1 : 100/1 : 125
 - Detailplan RRB 1a Maßstab 1 : 250/1 : 100
 - Bewertungsverfahren nach ATV-DVGW M 153
 - Bemessung RRB nach DWA-A 117
 - Schreiben der UWB vom 21.10.2014 zur Einleitmenge
 - Graben bei Wuschlaub von links - Einleitstelle (EL) Nord
 - Vollmacht der Stadt Hohenmölsen
 - Erläuterungsbericht
 - Übersichtskarte Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 Maßstab 1 : 8.000
 - Übersichtskarte Verbindungsstraße Oberflächenwassereinzugsgebiete Maßstab 1 : 8.000
 - Übersichtskarte Verbindungsstraße Entwässerungsanlagen Maßstab 1 : 8.000
 - Detailplan Durchlass 4, 6, 16 Maßstab 1 : 100/1 : 125
 - Detailplan RRB 1b Maßstab 1 : 250/1 : 100
 - Bewertungsverfahren nach ATV-DVGW M 153
 - Bemessung RRB nach DWA-A 117
 - Schreiben der UWB vom 21.10.2014 zur Einleitmenge

Haus-/Lieferanschrift:
Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71
BIC: NOLADE21BLK

Kontakt:
Telefon: (03445) 73-0
Telefax: (03445) 73-1199
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de
Internet: www.burgenlandkreis.de

Steuer-Nr.: 119/144/50022

I.2 Art der Gewässerbenutzungen:

Gedrosselte Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser (Abwasser) der Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 mit natürlichem Gefälle in den Graben bei Wuschlaub von links und die Grunau.

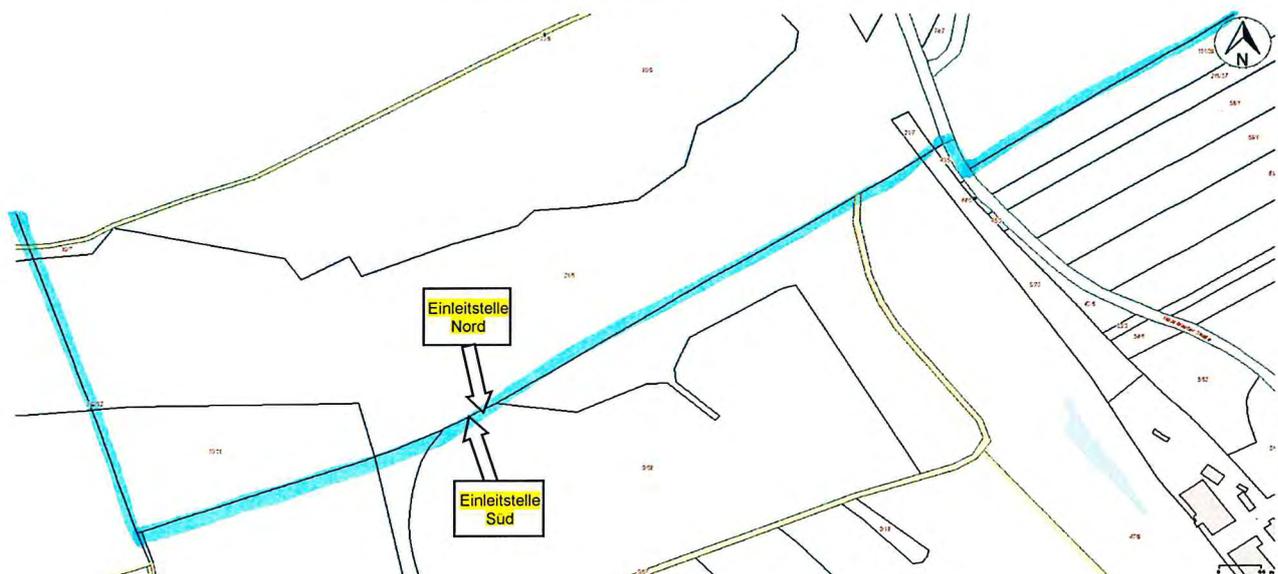
Nr.	Gewässer
I.2.1.	Einleitung von Oberflächenwasser der Straße, Bankette einschl. Böschung sowie der Außengebiete 12B, 11B, 10B, 9B, 8B und 5B in den Graben bei Wuschlaub von links - Einleitstelle (EL) Süd
I.2.2.	Einleitung von Oberflächenwasser der Straße, Bankette einschl. Böschung und des Außengebietes 3B in den Graben bei Wuschlaub von links - Einleitstelle (EL) Nord
I.2.3.	Einleitung von Oberflächenwasser der Straße, Bankette einschl. Böschung sowie der Außengebiete 13B und 19B in die Grunau - Einleitstelle (EL) Süd
I.2.4.	Einleitung von Oberflächenwasser der Straße, Bankette einschl. Böschung sowie der Außengebiete 14B, 15B, 16B, 17B, 18B und 2B in die Grunau - Einleitstelle (EL) Nord

I.3. Örtliche Lage und Umfang der Gewässerbenutzungen:

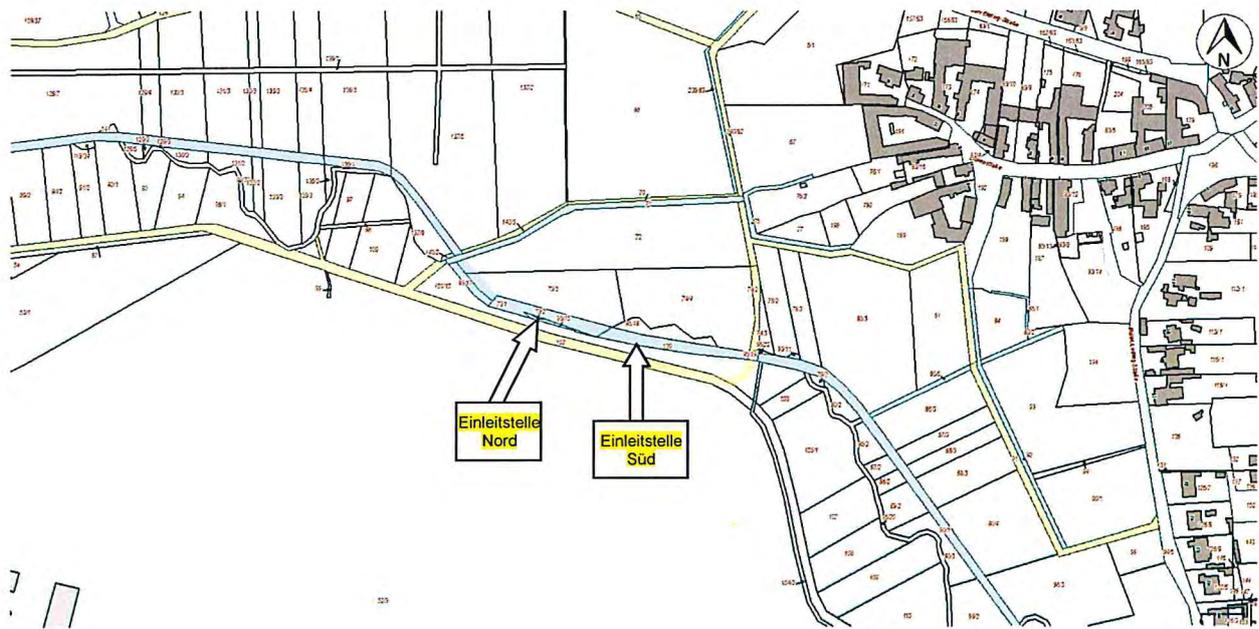
Wassereinzugsgebiet	5654
Wasserkörper	SAL05OW12-00 - Rippach, von Quelle bis Mündung Saale
benutzte Gewässer	Graben bei Wuschlaub von links, Grunau
Stadt / Gemeinde	Stadt Lützen, OT Muschwitz
Top. Karte	ETRS89/UTM Zone 32N

Nr.	benutzte Gewässer	Koordinaten der Einleitstelle		Maximal zulässiger Drosselabfluss (Einleitmenge)
		Ostwert (x)	Nordwert (y)	
I.3.1.	Graben bei Wuschlaub von links - EL Süd	718.429,6	5.673.903,2	10,0 l/s
I.3.2.	Graben bei Wuschlaub von links - EL Nord	718.445,4	5.673.911,1	10,0 l/s
I.3.3.	Grunau - EL Süd	718.433,8	5.675.494,2	90,0 l/s
I.3.4.	Grunau - EL Nord	718.364,8	5.675.515,0	90,0 l/s

Einleitstellen in den Graben bei Wuschlaub von links



Einleitstellen in die Grunau



II. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

II.1. Anzeigepflicht:

Festgestellte Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die eine nachteilige Veränderung der benutzten Gewässer besorgen lassen, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde (Burgenlandkreis, Umweltamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg) anzuzeigen.

II.2. Regenrückhaltebecken (RRB)

II.2.1. An die RRB dürfen maximal die dem Antrag zugrunde liegenden undurchlässigen Entwässerungsflächen des jeweiligen Prognosezustandes angeschlossen werden.

II.2.2. Für den Betrieb und die Wartung der RRB sind einzuhaltende Betriebsvorschriften zu erstellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßigen wiederkehrenden Wartungsarbeiten und Funktionskontrollen geregelt sind. Die Betriebsvorschriften müssen zudem Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Unfällen und Havarien im Einzugsbereich der Anlagen zu treffen sind, um Gewässerverunreinigungen zu verhindern.

II.2.3. Die Anlagen für die Einleitungen in die Gewässer sind so zu errichten, dass der wirksame Abflussquerschnitt nicht eingengt ist. Sie sind spitzwinklig in Strömungsrichtung zu gestalten und gegen Auskolkungen zu sichern.

II.2.4. Die Anbindungen der Einleitungspunkte in den Gräben bei Wuschlaub von links und die Grunau sind gegen Unter- und Umspülen durch geeignete wasserbauliche und ingenieurbio-logische Maßnahmen zu sichern.

II.2.5. Die Erlaubnisinhaberin hat den Zustand und den Betrieb der Regenrückhaltebecken (RRB) regelmäßig, entsprechend Arbeitsblatt ATV-A 140 „Regeln für den Kanalbetrieb Teil II: Regenbecken und Entlastungen“, zu überwachen.

Die Anlagen sind ständig einsatzbereit zu halten, Schlammablagerungen, abgelagerte Sinkstoffe und Unrat sind regelmäßig zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

II.2.6. Durch die Inhaberin der Erlaubnisse sind die Anlagen zur Regenwasserableitung und die Einleitungsstellen in die Gewässer halbjährlich auf Anlandungen und Ablagerungen zu kontrollieren.

Die Freihaltung der Abflussprofile im Bereich der Einleitungsbauwerke von abflusshemmendem Schwemm- und Treibgut einschl. Eis, obliegen der Inhaberin der Erlaubnisse.

Nach jedem Starkniederschlag hat eine zusätzliche Kontrolle zu erfolgen.

II.2.7. Schäden an den RRB, den Einleitungsbauwerken in den Gräben bei Wuschlaub von links und die Grunau sowie durch die Bauwerke oder die Einleitung entstandene Schäden an den Gewässern sind unaufgefordert und unverzüglich zu beheben.

II.2.8. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind für jedes Regenrückhaltebecken unter Angabe von Datum und Uhrzeit sowie festgestellter Sachverhalte in einem separaten Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Die Betriebstagebücher haben mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name und Funktion des ausführenden Personals
- Ergebnis der Eigenüberwachung
- Ergebnisse der ausgeführten Funktions- und Zustandskontrollen
- Aufzeichnung über Reparaturarbeiten
- Besondere Vorkommnisse (Störungen)
- Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis
- Kopie des Eichprotokolls des Wirbeldrosselabflusses

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Wasserbehörde bereitzuhalten und mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

II.3. Abnahme

Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Behörde innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Fertigstellung der Anlagen anzuzeigen.

III. Kostenentscheidung

Mit dem Antrag vom 09.11.2015 hat die Stadt Lützen Anlass für diese Amtshandlung gegeben. Die Kosten dafür hat die Stadt Lützen zu tragen. Die Gebührenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Begründung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17.11.2015 stellte die Steinbacher Consult GmbH, im Namen der Stadt Lützen den Antrag auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für gedrosselte Einleitungen von Niederschlagswasser der Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 in den Gräben bei Wuschlaub von links und die Grunau.

Die geplante Verbindungsstraße verläuft im Bereich der L 191 östlich der Stadt Hohenmölsen bis zur L 189 südlich der Ortschaft Starsiedel. Der Bedarf dieses Straßenneubaus zwischen der L 191 und L 189 wird besonders vor dem Hintergrund der Tagebauerweiterung durch die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) südlich der Ortslage Wuschlaub notwendig. Die geplante Gesamtbaulänge beträgt ca. 5,6 km. Es ist vorgesehen, das Vorhaben in zwei Bauabschnitte zu unterteilen.

Der erste Bauabschnitt erstreckt sich von der L 191 bis zur K 2196 auf einer Länge von ca. 3,0 km. Der zweite Bauabschnitt führt von der K 2196 bis zum geplanten Bauende an der L 189 südlich der Ortschaft Starsiedel mit einer Länge von 2,6 km.

Die Oberflächenentwässerung der Straße erfolgt durch Quer- und Längsneigung. Anfallendes Niederschlagswasser wird über die Bankette zu den beiderseits der Fahrbahn verlaufen Straßenseitengräben abgeleitet.

Die genehmigungspflichtigen Gewässerbenutzungen der Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 erfolgen gesammelt über vier Entwässerungsabschnitte (Einzugsgebiete) in den Gräben bei Wuschlaub von links und die Grunau. Da die gesammelten Einleitungen des Oberflächenwassers eine hydraulische Überlastung der Gewässer bewirken, ist eine Einleitung der Oberflächenwässer aus den einzelnen Entwässerungsabschnitten nur gedrosselt möglich. Aus diesem Grund werden vier Regenrückhaltebecken errichtet.

Bei dem Graben bei Wuschlaub von links und der Grunau handelt es sich gemäß § 5 WG LSA um Gewässer II. Ordnung. Unterhaltungspflichtig für diese Gewässer ist der Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“.

Die abflusswirksamen Einzugsgebietsflächen (A_U) der Entwässerungsgebiete (A_E) sind aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich:

Einleitstelle	zu entwässernde Gesamtfläche der Einzugsgebiete (A_E)	Abflusswirksame, undurchlässige Fläche (A_U)
Graben bei Wuschlaub von links - EL Süd	1.065.597 m ²	104.248 m ²
Graben bei Wuschlaub von links - EL Nord	852.548 m ²	13.070 m ²
Grunau - EL Süd	260.925 m ²	50.850 m ²
Grunau - EL Nord	507.055 m ²	71.299 m ²

Rechtliche Würdigung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist der Burgenlandkreis als untere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12 Abs. 1, 10 Abs. 3 WG LSA sowie § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VwVfG.

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt es sich bei dem Wasser, das in den oben näher beschriebenen Ableitungssystemen gesammelt wird, überwiegend um Abwasser. Nach der Vorschrift zählt zum Abwasser im Sinne des WHG auch Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

Auf den Gräben bei Wuschlaub von links und die Grunau, in welche die von der Verbindungsstraße L 191 - K 2196 – L 189 einschl. Außengebiet abfließenden Wässer eingeleitet werden, finden nach § 3 Nr. 1 WHG die Vorschriften des WHG Anwendung.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind die gedrosselten Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem oben näher beschriebenen Ableitungssystemen in den Gräben bei Wuschlaub von links und die Grunau als Gewässerbenutzungen zu betrachten, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis bedürfen.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind
oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen Vorschriften ergeben.

Das bedeutet, dass die beantragten Erlaubnisse insbesondere im Einklang stehen müssen mit den Zielen über eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (§§ 55 WHG ff., AbwV), mit den gemäß § 27 WHG normierten Bewirtschaftungszielen (Verschlechterungsverbot, Verbesserungs- bzw. Zielerreichungsgebot) und der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) sowie den Vorschriften des Natur- und Artenschutzes, des Habitatschutzes und des Immissionsschutzes.

Die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse gewähren gemäß § 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche Befugnis, die Gewässer zu dem in Ziffer I. des Tenors bestimmten Zweck in der dort nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen und sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die Notwendigkeit einer Reinigung der anfallenden Niederschlagswässer vor der Einleitung in den Graben bei Wuschlaub von links und die Grunau wurde durch den Planer auf der Basis des ATV-DVWK Merkblattes M 153 überprüft. Eine Reinigung der anfallenden Niederschlagswässer ist nicht notwendig. Mit einer Verschlechterung der Gewässergüte ist nicht zu rechnen, da das Niederschlagswasser aus normal verschmutzten Gebieten stammt. In der Regel kann das Niederschlagswasser ohne Behandlung eingeleitet werden.

Die Einleitungen in den Graben bei Wuschlaub von links und die Grunau können somit erlaubt werden, da keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und keine Schädigung der Gewässer zu erwarten sind.

Die Prüfung der im Verfahren vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die gemäß § 57 Abs. 1 WHG genannten Anforderungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse insgesamt erfüllt werden.

Soweit die Behörde in Ziffer II. Nebenbestimmungen zu den erteilten Erlaubnissen ausgesprochen hat, sind diese gemäß § 13 Abs. 1 und 2 WHG verfügt. Danach kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen. Darüber hinaus waren für die Festlegung der Anforderungen in Ziffer II.1.1 des Bescheides die Vorschriften der AbwV maßgeblich. Dementsprechend wurden in den Ziffern II.1. bis II.3. Nebenbestimmungen verfügt.

Die in Ziffer II.1. verfügte Anzeigepflicht wurde als Nebenbestimmung aufgenommen, um zu gewährleisten, dass die gemäß §§ 10 und 11 WG LSA für die Abwehr von Gefahren für Gewässer zuständige untere Wasserbehörde jederzeit Maßnahmen einleiten kann, um die Gewässerbenutzungen neu zu regeln, sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für das Gewässer und damit für die Allgemeinheit besteht. Zudem verbürgt eine Anzeigepflicht, dass bei Vorliegen einer Wassergefährdung umgehend Gegenmaßnahmen durch die hiermit beauftragten Behörden ergriffen werden können.

Die Nebenbestimmung der Ziff. II.2.1 ist notwendig um eine Erweiterung der an die RRB angeschlossenen Flächen auszuschließen. Eine Veränderung der Ausgangsdaten sowie nicht errichtetes Speichervolumen führen zu einem geänderten Entlastungsverhalten der RRB, dies kann zu einer Verschlechterung und einer Gefährdung der Gewässer führen. Die Anwendung des einfachen Verfahrens zur Berechnung der Rückhaltevolumen der RRB nach ATV-A 117 Abs. 4.4, ist durch die Bedingungen nach ATV-A 117 Abs. 4.4.2 begrenzt.

Die Auflage in Ziffer II.2.2. hinsichtlich des Erstellens und Einhaltens einer Betriebsvorschrift für den Betrieb und die Wartung der für die Niederschlagswasserbeseitigung genutzten Regenrückhaltebecken incl. Auslaufbauwerke rechtfertigen sich aus folgenden Gründen:

Die Einhaltung einer Betriebsvorschrift mit dem in Ziffer II.2.2. geforderten Inhalt gewährleistet zum einen, dass die zur Benutzung der Gewässer betriebenen Anlagen in ihrer Funktion und Wirksamkeit ständig erhalten und die Gewässerbenutzungen nicht in einer das Gemeinwohl beeinträchtigenden Art und Weise bzw. über das erlaubte Maß hinaus ausgeübt werden. Zum anderen soll durch die Nebenbestimmung sichergestellt werden, dass der Anlagenbetreiber frühzeitig Mängel an der Anlage bzw. Betriebsstörungen erkennt und hierauf entsprechend zeitnah und wirksam reagieren kann.

Die Betreiberpflichten entsprechend Ziff. II.2.3. bis II.2.7. sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen zu erhalten. Betreiberpflichten sind der Gewässerbenutzerin insofern zu übertragen, als sie der Gewährleistung des schadfreien Wasserabflusses und der baulichen Anlagen selbst dienen und der Unterhaltungspflichtige des Gewässers diese Pflichten an den Anlagen des Gewässers nicht erfüllen kann. Sie stellen sicher, dass die Funktion des Gewässers gewährleistet bleibt und Schäden an dem Gewässer nicht zu besorgen sind. Gemäß § 60 WG LSA ist die Eigentümerin von Abwasseranlagen an einem Gewässer zur Unterhaltung desselben verpflichtet.

Die Aufzeichnungen der Ergebnisse in Betriebstagebüchern und das Aufbewahren der Aufzeichnungen haben wie in Ziffer II.2.8. verfügt zu erfolgen, damit die Wasserbehörde auf diese Weise zusätzliche, für ihre Tätigkeit möglicherweise bedeutsame Informationen über die Nutzung der Gewässer, den Betrieb der Anlagen sowie über auftretende Betriebsstörungen erhält.

Hinsichtlich der in der Erlaubnisentscheidung bestimmten Frist zur Aufbewahrung der Betriebstagebücher hat sich die untere Wasserbehörde an den Vorgaben gemäß § 3 Abs. 4 EigÜVO orientiert. Danach gilt für die beim Betrieb von Abwasseranlagen zu führenden Betriebstagebücher eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren ab der letzten Eintragung.

Angesichts des Umfangs der beabsichtigten Gewässerbenutzungen sind die Auflagen zur Eigenüberwachung als angemessen zu betrachten. Dem Gewässerschutz ist hierbei der Vorrang vor den antragsseitig bestehenden Interessen im Hinblick auf Art und Häufigkeit der durchzuführenden Eigenüberwachungsmaßnahmen zu geben.

Mit der in Ziffer II.3. der Nebenbestimmung verfügten Auflage soll der Behörde ermöglicht werden, zeitnah mit der Fertigstellung der Abwasseranlagen die Auswirkung dieser auf die Gewässer zu überprüfen.

Die oben verfügten Nebenbestimmungen stehen im Einklang mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen an dem Vorhandensein weitgehend schadstofffreier Gewässer sowie an möglichst geringen, aus den Gewässerbenutzungen herrührenden Beeinträchtigungen Dritter. Diese öffentlichen Interessen überwiegen in überragendem Ausmaß gegenüber den auf Seiten der Antragstellerin bestehenden, im Wesentlichen ökonomisch begründeten Interessen an einem Nichtverfügen der hier erteilten Auflagen.

Gleich hoch zu bewertende Interessen der Erlaubnisinhaberin an einem Nichtverfügen dieser Nebenbestimmungen sind nicht ersichtlich.

Der Schutz der Gewässer vor schädlichen Einwirkungen ist Grundsatz des geltenden Wasserrechts. Aus diesem Grund sind nach Abwägung aller Gründe die verfügten Nebenbestimmungen gerechtfertigt und verhältnismäßig, da hier die Interessen der Allgemeinheit sowie der Schutz vor Gewässerverunreinigungen oder einer sonstigen nachteiligen Beeinträchtigung der Eigenschaften des Wassers Vorrang vor einer auflagenfreien Entscheidung für die Gewässerbenutzerin haben.

Insgesamt hat die Prüfung der beantragten Gewässerbenutzungen ergeben, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Öffentlich rechtliche Vorschriften stehen den Gewässerbenutzungen ebenfalls nicht entgegen.

Die untere Wasserbehörde hat sich daher entschlossen, die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse zu erteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 Abs. 1 VwKostG LSA. Danach werden für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungsbereich des Burgenlandkreises nach dem VwKostG LSA Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Gemäß § 5 Abs. 1 VwKostG LSA ist dabei Kostenschuldner derjenige, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Durch Stellen eines Antrags auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse hat die Stadt Lützen Anlass, zu der hier vorgenommenen Amtshandlung gegeben. Die hinsichtlich der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse festzusetzenden Verwaltungskosten sind damit von der Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis (Sitz: 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41) erhoben werden.

Hinweise

Die Führung und das Aufbewahren der Betriebstagebücher sind im § 3 der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) geregelt.

Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnisse zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen werden sie ungültig.

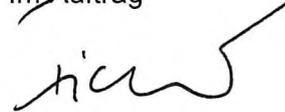
Der Wechsel des Erlaubnisinhabers ist der Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Erteilung dieser Erlaubnisse entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzungen ergeben kann.

Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnisse berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem besonderen Verfahren zu behandeln.

Die Gewässerbenutzerin haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass sie die erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.

Im Auftrag



Fichtler

Fundstellennachweis

Gesetze/VO (Abkürzungen)	Bezeichnung und Fundstelle
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526) in der jeweils gültigen Fassung
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der jeweils gültigen Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils gültigen Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung in Art. 7 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in der jeweils gültigen Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) in der jeweils gültigen Fassung,
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung in Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils gültigen Fassung